

Vh
154



Q. 228. 12

Vh
154

Des Durchlauchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Moritzen Herzogen zu Sachsen/
Landgrauen in Düringen/ vnd Marggrauen
zu Meissen/ Dreier Schulen/ vnd in
ettlichen andern Ar-
ticken
Newe Landsordnunge.

1543.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

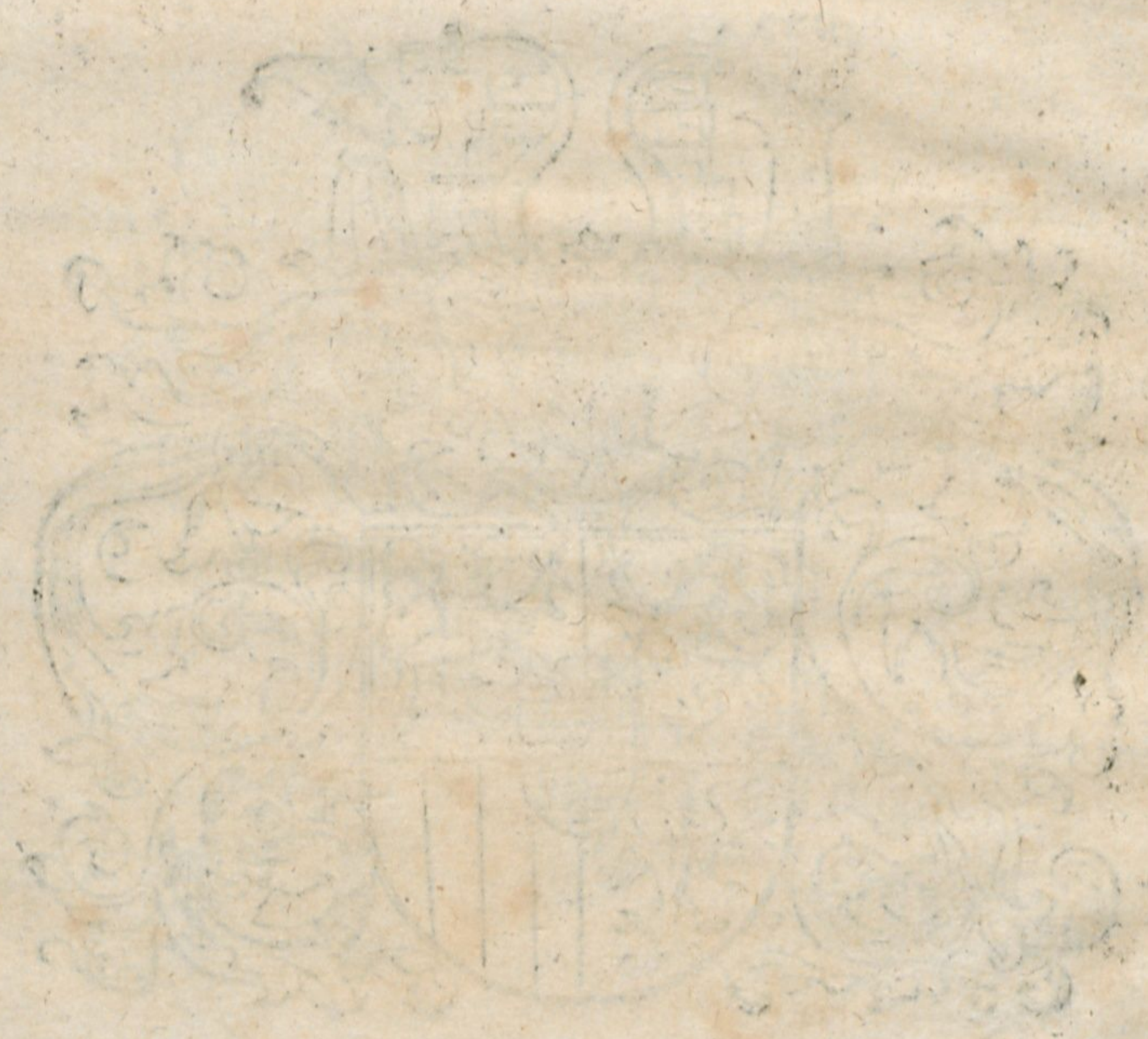
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



67 11

11 67

In dem Namen des Herrn
 Amen
 Ich, der Unterzeichnete,
 habe hiermit bezeugt,
 dass die oberschriebene
 Schrift eine
 genaue Uebersetzung
 des Originals ist.
 Datum den 11ten
 Monats des Jahres 1811



A
 B
 C
 D
 E
 F
 G
 H
 I
 K
 L
 M
 N
 O
 P
 Q
 R
 S
 T
 U
 V
 W
 X
 Y
 Z



In Gottsgna-
den wir Moritz Herzog
zu Sachsen/ Landgraff in Thüringē/vñ Marggraff zu Meissen / Entpieren allen vnd jeden vnsern Grauen / Herrn / Prelaten / Amptleuten / Denen von der Ritterschafft / Schössern / Gleitzleuten / Zöllnern / Burgermeistern / vnd Rāthen der Stedte / Voigten / Schultheysen / Auch allen vnd jeden vnsern Vnderthanen Geistlich vnd Weltlich / Vnsern Grus zuuorn / Wolgeborne / Edle / Wirdige Lieben Kethe / Getrewen vnd Andechtigen / Wir achten one not zu erzelen / welcher gestalt die ißigen Zeiten ferlich / vnd also gelegen / das wir vns alle einer künfftigen Gotts straffen zu besorgen / Dieweil den nichts so hoch vnd gros von nöten / als das der Allmechtige Gott / mit vleis vmb gnade gebeten / vñ eines jeden leben inn einen bessern vñ Christlichen Wandel gerichtet werde / wollen wir alle Superattendenten / Pfarher vnd Kirchendiener in vnsern Landen / ernstlichen ermanet haben / das sie ires ampts mit trewem vleis
A ij wahr

wahr nehmen / die jnen befolhene Seelsorge
nach irem höchsten vormögen ausrichten/
das Volck mit Rechtschaffenen Christlichen
Lahren vnd Exempeln vnterweisen / zu dem
Gebete / vnd den Wercken Christlicher liebe
Vleissig vermanen / vñ sich darinn allenthalben
vnstrefflich halten / Denn sie haben leichtlich zu
ermessen / do irethalben / beyde / an der Lahr
vnd Exempeln einicher mangel gespürt / was
ergerlicher schaden vñ nachteil daraus erfolgt.

Von dem Banne.

Sie sollen auch das Volck mit vleissigem
anhalten / zu der Busse vermanen / vñ öffentliche
Laster / erstlich durch Christliche Lahre vnd
vermanung straffen / vnd do dasselbige bey
ettlichen in verachtung gestellet / sollen sie die
selben mit vorwissen eines jeden Orts Obris
keit durch den Rechtschaffenen Christlichen
Bann (Welcher alleine dieser vñ keiner andern
gestalt soll gebraucht werden) von der Gemein
ne sondern vnd ausschliessen / auff denen fall die
verbantē zu keiner Gemein / Gesellschaft oder
Ehrenstand

Ehrenstand sollen gelassen / sondern von mens-
siglich bis sie sich durch rechte Busse bekeren/
vor Bennisch vnd abgesondert gehalten wer-
den / Wo sie denn den Bann verachten / sollen
sie vns oder vnsern Amptleuten angezeigt / vñ
als den wo sie sich binnen einem Monat nicht
bekerenn/inn vnserm Land nicht gelidē werden.

Von Dreien Newen

Schulen / der zulage so der Uni-
uersitet geschehen / vñ etlichen Sti-
pendien vor Arme Stud-
denten.

Vnd nach deme zu Christlicher Lahe vnd
wandel / auch zu allen guten Ordenungen vnd
Policey von nöten / das die Jugent zu Gottes
Lobe vñ in gehorsam erzogen / in den Sprachē
vnd Künsten / vnd denn vornemlich in der heis-
ligen Geschrift gelernet vñ vnderweiset wer-
de / damit es mit der zeit an Kirchendienern vñ
andern gelarten Leuten inn vnsern Landen
nicht mangel gewinne / Seind wir bedacht von
den verledigten Clöster vnd Stifftgütern /
A iij drey

Drey Schulen auffzurichten / Nemlich eine zu
Meissen / Darinne ein Magister / zwene Baccas
laurien / ein Cantor vnd Sechzig Knaben / Die
ander zu Merseburg / Darinnen ein Magister /
zwene Baccalaurien / ein Cantor vnd Siebenz
zig Knaben / Die Dritte zu der Pfortē / Darin
nen ein Magister / Drey Baccalaurien / Ein
Cantor vnd ein Hundert Knaben sein / vnd an
allen Orten mit Vorstehern vnd Dienern /
Lare / Kösten / vnd anderer Notturfft / wie folz
get / vmbsonst vorsehen / vnd vnderhalten wer
den / vnd sollen die Knaben alle vnserer Vnter
thanen / vnd keine Auslendische sein.

Vnd Erstlich wollen wir verordnen / das
die Knaben an jedem Orte mit einem Christ
lichen Prediger sollen vorsehen sein / vnd das
sie in einer Schulen wie in der andern gleich
formig gelernet / vnd zu rechter stunde zu Mor
gen / Mittag / Vesper vnd Abendt gespeiset / vnd
ob etliche Schwach würden / notdürfftig ge
wartet vnd vnderhalten werden.

Es sollen auch jerlich idem Knaben zehen
Elen Tuchs zur Kleidung / ezliche par Schue /
ein anzal Papyr / Auch ezliche Bücher geben
werden.

Mit

Mit dem Bettgewant sollen sie sich selbst
vorsehen / Doch wollen wir einem jden Knab
ben ein sonderlich Spanbett / vnd darein ein
flockenbett / vnd einen pfül verordnen lassen /
Werem aber etzliche Armutshalben / vnuermü
gend sich mit dem Bettgewandt zu versehen /
denen soll einem jeden ein Federbett / sich damit
zu decken verordenet werden.

Einem jeden Schulmeister in diesen dreyen
Schulen / wollen wir jerlich von der Geistliche
Gütern gebē lassen / anderthalb Hundert Gül
den / Einem Baccularien Hundert / einem Can
tori funffzig gülden / vnd darzu einem jden zes
hen Ellen Tuchs zu der Kleidung / auch Essen
vñ Trincken zu der Notturfft / Vñ sollen jnen
die Knaben etwas zu gebē nicht schuldig sein /
Sie aber nichts desto weniger mit dem Lerne
bey jnen gleichen vleis thun / dem Armen als
dem Reichen.

Es sol kein Knabe in diese Schulen genomē
werden / der nicht Schreiben vnd Lesen kan /
Auch keiner der seines Alters vnter eylff oder
vber funffzehen Jar sey.

Wenn sie aber in die Schulen angenommen /
sollen

ollen sie Sechs Jar darinn umbsonst vnderhalten vnd gelernet werden/doch also / wo sie zu dem Studieren geschickt. Do aber einer dar zu vngeschickt/vngehorsam/ oder sonst der gelegenheit befunden das er nicht Lernen köndte/ dem Schulmeister nicht folgen / oder den andern zu bösen sitten ursache vnd Exempel sein würde/vnd dauon nicht abstehen wolte / der soll zu jeder zeit nach des Schulmeisters erkentnis / aus der Schulen gewisen / vnd vns die ursach durch inen angezeigt werden.

Nach endung der Sechs Jar / mügen die Knaben durch ire freundschaft inn vnserer Vniuersitet gegen Leipzig geschicket werden/ alda vornemlich in der heiligen Geschrifft zu lernen/vnd nachdem wir von etlichen Geistlichen Lehen / bis in ein Hundert Stipendia zu verordnenen willens / wo denn der zeit wenn sich einer aus der Schule in die Vniuersitet begeben wil / ein Stipendium ledig / vnd wir seinet halben angesucht werden / wollen wir vns mit gnediger Antwort vernehmē lassen / Doch wollen wir solche Stipendia in alle wege vnsers gefallen zu verleihen haben.

Damit sich auch inn vnserer Vniuersitet zu
Leipzi

Leipzig gelerte Preceptores erhalten können/
vnd alda die Heilige Schrift vnd andere gute
Künste rechtschaffen gelernet werden/haben
wir derselben vnserer Vniuersitet/ zwey Taus
sent gülden von den verledigten geistlichen Güt
tern jerlichs einkommens mehr denn sie zuuor
gehabt zugelegt/ Des gleichen das Pauler Clo
ster daselbst zu Leipzig mit allen seinen Geben
den darzu folgen lassen.

Wir haben auch inn derselben vnserer Vni
uersitet jerlichs einkommens Sechs Hundert
Scheffel Korns Leipziger Mas zu gemein
nem Tisch / vor arme Studenten verordnet/
auff das sie mit dem Kostgelde / wie eine zeit
lang geschehen/nicht vbernommen werden/Wie
wir den dem jenigen / der den Gemeinen Tisch
halten wirdet / zu jeder zeit wollen ein Mas
setzen lassen/ was er wochentlich nehmen soll.

So seind auch die Schulen in vnsern Sted
ten/darinn die Jugent zu Gottes forcht vnd gu
ten sitten sol gezogen/vnd in den Sprachen ge
lernet werden / Desgleichen in allen Stedten
vnd flecken die Pfarrhern vnd Kirchendiener
mit nottürfftiger Besoldung statlicher denn
vor Alters von den Lehen vnd andern Geist
lichen

lichen Gütern versehen.

Desgleichen haben wir an vielen enden eine statliche anzal jerlicher Zinse verordent / damit den Hausarmen Leuten sol geholffen vnd das offentliche Betteln in vnsern Lande ferner nicht gestattet werden / Wie wir denn solch Betteln vorigen vnsern befehlichen nach / hirs mit nachmals abschaffen vnd verbieten.

Vnd nach dem zu anrichtung eins mals / vnd darnach zu vnterhaltung dieser schulen / auch der zulage der Kirchen vnd andern Schulens dienern / vnd der Vniuersitet jerlich eine stadtsliche Summa Geldes von nöten / vnd wir im Anfange vnserer Regierung / vieler Stifft vnd Clöster Güter / in vnsern Landen verledigt befunde / vñ sich dere noch mehr sieder der zeit verledigt / haben wir mit Rath vnd vorwissen des grossen Ausschus beider vnserer Lande / Düringen vñ Meissen / verordent / das solche verledigte Clöster / Gestifft vñ Stifftungen güter vnd einkommen / zu solchen schulen / vnterhaltung der Kirchendiener / vñ besserung vnserer Vniuersitet wie obgemelt / so viel die notturfft erfordert / in ewigkeit sollen gebraucht werde.

Vnd wiewol wir dieser zeit derhalben das
die

die Lehen/welche wir zu den Stipendien zu ge-
brauchen bedacht/nicht alle verledigt / zu vers-
ordnung der Stipendien nicht so balde allent-
halben komen mögen / So wollen wir hinfür-
der je mehr sich der Lehen verledigen werden/
je mehr Stipendia je eins auff drey jar ver-
leihen/Doch der gestalt/das die jenigen/welche
die Stipendia gebrauchen / ires fleisses / Lere
vnd Lebens gut gezeugnis haben/One das sol-
len wir/vnsere Erben vñ Nachkommen zu jder
zeit solche Stipendia andern zu verleihen fug
haben. Würde aber je zu zeiten einer sein Sti-
pendium seines Studij halben lenger bedürfs-
sen/gegen dem wollen wir vns auff vorberurt
gezeugnis mit gnediger Antwort vernehmen
lassen.

Als auch etliche von der Ritterschafft eins-
teils / der Geistlichen Lehen inn Stifften vnd
Pfarren zu verleihen gehabt/die zu vnterhal-
tung der Kirchen vñ Schulendiener in Sted-
ten/oder auch zu den Stipendien die wir / vn-
sere Erben vnd Nachkommen verleihen / ge-
braucht werden / haben wir mit dem grossen
Ausschus vnserer Lande beschlossen/das ein je-
der von der Ritterschafft / der ein geistlich Le-

B. ij. hen

hen/das nicht zu einer Pfarre geschlagen/die da
von im zu Lehen rürt / vnd dreissig gülden ein-
kommens hat zu verleihen / berechtiget / einen
Knaben in der dreier Schulē eine sol zu benen-
nen haben/Doch wo er zu dem studio nicht ges-
chickt / das er einen andern von der zeit an/
wenn ime der schulmeister solchs anzeigen
wirdt / binnen zweyen Monaten benenne. Des
gleichen wo ein Knabe aus der Schulen züge/
oder Tödtlich abgienge / sollen sie in bemelter
zeit auch ein andern anzugeben habē / Wo aber
solche benennung nach empfangner wissens-
schafft binnen zweien Monaten nicht geschege/
sollen als denn wir / vnser Erben vnd Nach-
kommen dasselbige zu thun haben.

Vnd damit ein jder wisse/ in welche Schule
er vnd seine Lehens Erben zu benennen habe/
sol er nach Dato dieses vnsern Ausschreibens
binnen fünf Wochen / vns das Lehen so er zu
leihen / auch wiewiel es einkommens hat / wo
die Zinse stehen / vnd wiewiel der ganghafftig/
schriftlich anzeigen / Denn wollen wir ime
vermelden/ in welche Schule er sol die benen-
nung zu thun haben / Welcher aber inn der zeit
nichts anzeigen wirdet / der sol hernach ferner
nicht

nicht gehört werden.

Vnd damit solche benennung aus beiden vnsern Landen/vnd aus allen Stenden geschehe / so sollen alle Stedte beider vnserer Lande/ein hundert Knaben/wie hernach folget/zubennene haben / Also wo Bürger in Steten sein/die Lehen zu verleihen gehabt/ die sollen die benennung vor den andern Personen in Stedten wie folget/inn aller massen/wie die von der Ritterschafft zu thun vnd auff dreissig GULDEN Einkommens einem Knaben zu benennen haben/ Wo aber der nicht sein/ sol der Pfarther vñ alle Rathmanne der Stadt solche benennung zu thun haben / Welche als denn den Schulmeistern vnter der Stadt Sigel sol zugeschrieben werden / Vnd sie sollen bey iren pflichten vnd gewissen die benennung nicht aus gunst / sondern nach irem besten verstantnis thun / nicht ansehen freuntschafft/gabe oder anders/ Würden wir aber anders erfahren / so wolle wir vns gegen iren Personen zu verhalten wissen.

**Erstlich sollen in die
Schule zu Meissen zu nennen
haben.**

B iij Die

Die Stadt Freiberg sieben Knaben.

Annenberg fünff Knaben.

Dreszden fünff Knaben.

Meyssen Vier Knaben.

Pirnaw Drey Knaben.

Lummatzsch einen Knaben.

Alden Dreszden ein Knaben.

Aldenbergt ein Knaben.

Gottleube ein Knaben.

Glashütte ein Knaben.

Ortrand ein Knaben.

Summa dreissig Knaben.

Darnach in die Schule zu Merseburg.

Die Stadt Leipzig sieben Knaben.

Sangerhausen fünff Knaben.

Stadt Kempnitz fünff Knaben.

Pegaw Drey Knaben.

Delitzsch Drey Knaben.

Weyssenfels Drey Knaben.

Marienberg Drey Knaben.

Eckersberg Einen Knaben.

Freiburg

Freyburg Einen Knaben.
Luchaw Einen Knaben.
Müchel Einen Knaben.
Wolckenstein Einen Knaben.
Ernsfordersdorff Einen Knaben.
Geyer Einen Knaben.

Summa Sechsvnddreissig Knaben.

In die Schule zur
Pforten sollen zu nennen ha-
ben/nachfolgende Sted-
te vnd Mergkte.

Salza Vier Knaben.
Oschatz Vier Knaben.
Hayn Vier Knaben.
Döbeln drey Knaben.
Kadeberg Zwene Knaben.
Denstadt Zwene Knaben.
Weyssensehe zwene Knaben.
Mülberg zwene Knaben.
Zschopaw zwene Knaben.
Odern zwene Knaben.
Schellenberg ein Knaben.

Zorweck

Zorweck ein Knaben.
Kindelbruck ein Knaben.
Tamsbruck ein Knaben.
Herbisleben ein Knaben.
Senfftenberg ein Knaben.
Königstein ein Knaben.

Summa viervnddreissig Knaben.

Als wir vns auch mit dem grossen Ausschus
vnserer Lande verglichen / das der dritte theil
der Knaben der ganzen summen / aus dem adel
sein soll / Nemlich sechsvndsiebenzig / lassen
wir es dabey wenden. Wo sich aber die zal der
Lehen / die sie wie obgemelt / zu verleihen ge-
habt / höher würde erstrecken / sol die zal der
Knaben nach der zal der Lehen erhöhet / vnd
je auff dreissig güldē einkommens ein Knabe in
die Schule benant werde / Damit sich niemant
in vnsern Landen zu beklagen / als würde jm
etwas an dem Jure patronatus entzogen.

Was nun an der ganzen zal der Knaben /
Nemlich zwey hundert vnd dreissig vber die /
welche die von der Ritterschafft vnd Stedte /
wie oben gemelt / zu benennen haben sollen / vbe-
rig sein wirdet / die sollen wir / vnserer Erben
vñ nachkommen in die Schule zu benennen ha-
ben /

ben/ Vnd welche vnserer Vnterthanen/ wie ob-
stehet/ Knaben anzugeben haben / die sollen sie
vns izo/ binnen obenangezeigten fünff wochen
nach Dato dieses vnsern Ausschreibens / ver-
melden/ den wolle wir inen anzeigen zu welcher
zeit sie die in die Schulen fertigen sollen.

Von gestifften Spen- den.

Ferner haben wir vns mit bemeltem grossen
Ausschuss verglichen/ ob wol dieser zeit viel Le-
hen nicht verledigt/ auch eine grosse anzal Or-
dens Personen sein/ die auff zeit ires lebens mit
Prouision versehen / vnd von den verledigten
Stifftē vñ Klostergütern/ noch zur zeit/ so viel
schwerlich kan genommen werden / als die zulage
so wir der Vniuersitet gethan / die vnterhal-
tung der Knaben in den dreien Schulen erfor-
dert/ vnd zu den verschriebenen pension der Or-
denspersonen / vñ andern wie obstehet von nö-
ten/ Das gleichwol alle Almosen vñ spendē/ wo
die in beiden vnsern Landen gestifft / durch die
jenigen den sie lauts der Stifftunge auszuteilen
C vertrauet

vertrawet / zu ewigen zeiten vnuerandert blei-
ben sollen / doch der gestalt / wo die Stiffunge
nicht ausdrückt / wer die austheilen sol / das sie
an einem jden ort / dahin sie gestiffet / durch den
Pfarrherr vñ Burgermeister in Stedten / vnd
denn auff dem Lande / durch die jenigen so vn-
sere Amptleute darzu verordnen werden / ne-
ben dem Pfarherrn / hausarmen leuten / die sol-
ches Almosen benötigt / in Stedten vnd auffm
Lande / trewlich vnd fleissig / vmb keiner andern
ursach den vmb Gottes willen / ausgeteilt wer-
den sollen / Vnd sol hinfürder das offentliche
betteln / in Stedten noch auffm Lande nicht ge-
stattet / sondern Hausarmen leuten damit / vnd
was wir sonst dazu verordent / geholffen wer-
den.

Von dem vberlauff der Geistlichen güter.

Vnd nach dem nach tödtlichem abgange der
Ordens vñ anderer Personē / der geistlichen gü-
ter mehr verledigt werden / hat bemelter Aus-
schus neben vns für gut angesehen / das die
nuzung / so viel der zu der vbermass sein wird /
eine

eine zeitlang zu gemeinem nutz angewendet/
vñ deñ mit der Landtschafft vorwissen/derhal
ben weiter verfehung gethan werden solte/wie
denn solchs in ein schriftlich verzeichnüs gestel
let / dem sol also nachgegangen werden.

Wen etliche Furwer ge vnd geistliche Güter verkaufft/wie das gelt sol angewant wer den.

Welcher gestalt etliche Furwerge der Geist
liche güter sieder sie verledigt zu keinem nutz ha
ben bracht werde mügen/das auch etlichen ver
walten zu allem einkommen statlicher Closter
güter/hat gelt hinaus gegeben werden müssen/
das haben wir bemeltem grossen Ausschus not
dürfftig angezeigt/darum sie nebē vns vor gut
angesehen/das etliche derselben güter die man
der gestalt nicht mügen kan / solten verkaufft
vñ die heubtsūma zu vnterhaltung der Kirchē
vnd schulendiener/auch hülffe der armen ange
legt/dem selben also nach seind vier personen in
Düringen/vñ so viel in Meissen zu solchem ver

C ij Keuffen

Leuffen verordent/vnd wir haben albereit an
die örter geschrieben / dahin die heuptsummen
sollen voriger verordnung vnd Visitation
nach entrichtet werdē/wie wir den die jenigē die
es einmanen sollen / an die Leuffer / die bey jnen
zu empfangen vnd fürder die Zinse dauon vor
die Kirchen/Schulendiener vnd arme Leut zu
gebrauchen/weisen wollen.

Von den Gütern die etliche von den Pfarren vnd sonst zu sich gezogen.

Wir haben dem grossen Ausschus vnserer
Land/etliche vnserer Vnderthanen / namhafft-
tig anzeigen lassen/ welche von den Pfarren vñ
andern Geistlichē Lehen Güter zu sich gezogen/
Vnd wiewol wir vrsach hetten / sie der halben
in gebürliche straff zu nemen/so wollē wir doch
hirmit einen jeden/was stands der sey/ erinnert
haben/das sie solche güter den Pfarren vñ Le-
henen/darzu sie gehöre/binnē vier wochen nach
Dato diser Schrift wider zustellē/ wo es aber
nicht geschicht / wollen wir vns als den gegen
jnen

nen dermassen erzeigen / das sie vnserre straffe
scheinlich sollen vermercken.

Von des Bischoffliche Ampts verwalten.

Es tragen sich bey vnsern zeiten allerley
vnrichtigkeit in der Kirchen zu / vnter andern /
das sich zwo Personen mit einander zu der
Ehe versprechen / vnd auff der Canzel offenta
lich auffbieten lassen / vnd denn einander die
Ehe wider auff sagen / So ist auch niemand
der die Kirchen visitiert vnd darauff achtung
gibt / wie das Pfarramt gehalten wirdt /
Welchs sich alles daher verursacht / das die Bi
schoffe jr Amt nicht recht brauchen / vnd dem
an keinem ort genug thun / Weil wir denn von
vnserer Landtschafft Ausschus vnterthenig an
gelangt / das wir dis einsehen thun wolten /
das die Bischoff in vnsern Landen / jr Bischoff
lich amt vnd Consistoria Christlich vnd der
Göttlichen Schrift gemes vbeten vnd hiel
ten / haben wir die beide Bischoff / zu Meissen
vnd Merseburg / durch etliche desselbigen Aus
C iij schus /

schus/i res Ampts trewlichen vnd vleissig erin-
nern lassen/Weil sie aber darzu nicht zu vermü-
gen/werden wir verursacht/etlichen Personen
auffzulegen / inn vnsern Landen das Bischoff-
liche Ampt / mit der Visitation vnd sonst
Christlich / heiliger Göttlicher Schrift ge-
mess auszurichten / vnd nachfolgende Artickel
zu verordnen/den wir vermercken/ wie sched-
lich der verzug bis anher gewesen / Auch wo
lenger also zugesehen / wie nachteilig es sein
würde.

Von der Pfarhern vnd Kirchendiener Behaw- sungen.

An welchem ort in vnsern Lande der Pfar-
hern vnd Kirchendiener Behawsungen bau-
fällig / sollen sie durch den Lehenherrn / oder
wen er darzu verordenē wirdt / den Pfarhern
vnd die Kirchväter besehen / vnd zum fürder-
lichste es möglich / zu der notdurfft gebawet vñ
gebessert werde/ Welche Pfarrkinder sich aber
der hülff darzu wegern würde/die sollen durch
gebürliche mittel vñ straff darzu gebracht wer-
den/

den/Es sollen aber die Pfarrhern vñ Kirchen-
diener / solche erbawte Heuser mit dach vnd
fache in bewlichem wesen nach irem vermügen
erhalten.

Von den Graden

darinne die Ehe verboten.

Wiewol die Bepstischen Rechte bis daher die
ehe in dem vierden grad der blutfreundschaft
vnd Schwegerschaft verboten/so sol doch die
Ehe in vnsern Landen hinfürder nicht weiter
denn in dem dritten Grad vngleicher Linea des
geblüts vnd Schwegerschaft verboten/ vñ in
dem dritten gleicher Linien vnd dem vierden
grad erlenbt vñ nachgelassen sein. Do sich aber
jemand in beiden vnsern Landen / was standes
der sey / in neherm grad der Blutfreundschaft
vnd Schwegerschaft seithalben verehlicht/
vnd mit seinem Gemahl Kinder gezeugt hette/
oder noch zeugen würde / dieselben Ehen
sollen gelitten / auch die Kinder zu Lehen
vnd Erbe / ehelich sein vnd bleiben / Wie
denn der grosse Ausschus vnserer Lande sol-
ches neben vns für gut angesehen / gewilliget
vnd

vnd beschlossen hat / Aber hinfürder sol es in
bemelten graden wie obstehet / gehalten / vnd
darin mit keinem dispensiret werden . Würde
aber in dem heiligen Römischē reich / durch ein-
helligen beschlus aller Stende ein andere Ord-
nung gemacht / wollen wir / vnser Erben vnd
Nachkommen / vns / mit verkündung derselben
vnd sonst hiriñ aller gebür vnd vnuerweislich
zu halten wissen.

Von straff des Jung- frawen Schwechens.

Wo einer hinfürder eine Jungfraw schwe-
chen / vnd die nicht zu der Ehe nemen / Ob er sie
wol nach Ordnung der Recht bestatten wür-
de / sol er gleichwol mit zeitlichem gefengnis one-
nachlassen gestrafft werden.

Von straff des Ehe- bruchs.

Wiewol die Keiserlichen Rechte inn diesem
laster die straffe / den Mannen vñ Weibes Per-
sonen vngleich geordnet / wo aber hinfürder in
vnsern

vnsern Landen ein Eheweib vorsezlich mit ei-
nem andern Manne Ehebruch treibet / so sol
sie mit der Straff die den Ehemannen geord-
dent / des gleichen der Mañ / ob er wol eine ledi-
ge person / Nemlich mit dem Schwert gestrafft
werden.

Von den aus der Rit- terschafft / welche Kinder aussershalb der Ehe zeugen / vnd jr Lehengut auff sie erben wollen.

Wiewol wir den von der Ritterschafft / o-
der andern vnsern Lehen Leuten / die Ehe mit
den personen / mit welchen sie vor der Ehe kind-
er gezeugt / nicht verbieten / so wollen wir
doch hinfürder auff ansuchen vnd bit / so mehe-
mals durch vnser Landtschafft vnd den gro-
sen Ausschus der selben / vntertheniglich vorge-
wand / keinen vnsern Lehenmañ der Kinder hal-
ben anders denn vor sich / vnd seine Ehelich ge-
borne leibs Lehen Erben beleihen / Darnach
sich menniglich habe zu richten.

Von den Wirten o- der Gastgeben. D Wel

Welcher gestalt menniglich / der vber Land
reiset / von den Wirten inn offenen Herbergen
ubernomen vnd vbersatzet wird / das ist offent-
lich am tage / vnd zu mehr malen klagweise an
vns gelanget. Damit nu solche vngleichheit abge-
schafft / so ordnen wir / das ein jeder Rath in al-
len Stedten vnserer Lande / alle vierteil jar / bey
straff ein hundert gulden / die vns die Raths-
personen von irem eigenen / vnd nicht von dem
gemeinen gute / sollen verfallen sein / ordnen /
wie thewr die Wirte futter vnd mahl / auch
stallmiete oder rauchfutter / nach gelegenheit
der zeit geben sollen / vnd solchs in allen offent-
lichen Herbergen schriftlich anschlahen / Dar-
nach sich menniglich zu richten. Desgleichen sol
nu hinfurder ein jeder Wirt oder Gastgebe
seinem Gast stückweise rechnen / was er im
fur futter / Malzeit / vnd Getrencke schuldig.
Vnd wo einer befindet / das er vber die satzung
beschweret / sol er den Gerichten oder dem Ra-
the solchs anzeigen / Wo denn der Wirt daran
schuldig befunden / sol er ein hundert gulden zu
straff den Gerichten zu geben schuldig / vnd wo
die Gerichte dis fals nicht straffen / sollen sie
vns / wie obgemelt / ein hundert gulden ver-
fals

fallen sein. Wolte auch der Gast sein Getrenn-
cke nicht anschreiben / sondern balde bezalen/
das sol der Wirt zu jeder zeit geschehen las-
sen on widerrede. Were es aber sach / das
der Gast vber die gemeine Malzeit sonderli-
che Essen haben wolt / darumb mag er sich mit
dem Wirt vergleichen.

Von den vngehorsam- men Dienstboten.

Der Dienstboten vngehorsam / ist mennig-
lich bekanter / denn das dauon einige meldung
zu thun von nöten / Darumb sol ein jeder vnser-
rer Vnterthanen / was Stands der sey / auffm
Lande oder in den Stedten / auff die Hausge-
nossen / Einkömmling vnd Müßiggenger ach-
tung geben / auff den fal / do sie dienen könten /
vnd sich des wegern / oder do sie arbeiten könd-
ten / das selbige nicht thun wolten / das sie nicht
gelitten / noch jnen zu betteln gestattet werde /
Den es wird bey vielen dauor geachtet / wo sie
nicht dienen noch arbeiten wollen / das sie sich
mit dem betteln zu behelffen vñ die Leute zu be-
schedigen in vorhaben sein / Darum sol keiner in

D ij vnsern

vnsern Landen / er sey denn von der Oberkeit
eingeschrieben vnd angenommen / gelitten wer-
den / welcher aber die selben Fawlen vntrewen
Leute auffhalten oder fördern wirdt / der sol
von seiner Oberkeit am Gute / oder wo er des
nicht vermöchte / am Leibe / vnnachleslichen ge-
strafft werden / Auch alle den Schaden den sie
theten / zu erstatten schuldig sein.

Do sich auch ein Dienstbote vnterstünde / ehe
die zeit seiner Miete aus were / aus dem dienste
zu gehen / so sol in bey Straff zwenzig Gül-
den kein ander annemen / er bringe den von dem
jenigen / dem er aus dem Dienst gangen / Kundt-
schafften oder Pasbarten / wie er seinen ab-
schied genomen / Do auch dem jenigen dem er
aus dem Dienst gangen / derhalben schaden er-
folgete / denen sol der vngehorsame Dienstbote
zu erstatten / vnd seinen Lohn zu entraten schul-
dig sein.

Wer es aber sach das der Dienstbote vrsach-
het / aus seinem Dienst ehe sich die zeit der Miez-
te endete zu gehen / die sol er dem Richter jedes
orts anzeigen / vnd sich beide teil / des Lohns
halben vnd sonst nach des selben bescheid vor-
halten / Würde denn der Richter befinden / das
er vrs

er vrsach genug het / vnd der jenige dem er gedienet / wolt im nicht Pasbart geben / so mag im der Richter seins Ampts halben / ein schriftliche Kuntschafft zustellē / darauff er von andern Leutē zu einem Diener mag angenommen werde.

Von den Handtwercks Leuten in den Stedten.

Vns gelangt an / das die Handtwercksleute in vnsern Stedten / vnserer Vnterthanen mit dem Lohn vnd der Wahre übersetzen / Derhalb sollen die Rethē der Stedte den Handtwercksleuten / Schneidern / Meurern / Zimmerleuten vnd der gleichen Handtwercken / den allein die Handtarbeit belohnet wird / ein ordnung vñ mas geben / wie viel sie von einem Kleide zu machen / vnd wöchentlich zu Lohne nemen sollen / darnach sich menniglich zu richten. Ob aber einer Bunte oder verbrembte Kleider haben wolt / der mag sich mit dem Schneider neben der Ordnung sonderlich vertragen.

Was aber Handtwercksleute sind / die Wahr verkeuffen / Als Becker / fleischer / Schuster vñ d er gleichen / sollen die Rethē der Stedte

D iij te off

te offters einsehen haben / das darinn gleicher
kauff menniglich gestattet / darinn sie denn den
Handtwerigsleuten / was sie sich zu verhalten/
auff legen vnd gebieten sollen / Sie auch durch
gebürliche weg vnd Straff darzu bringen.

Nach dem auch hiebenorn ein Ausschreiben
von vns ausgegangen / wes wir vns mit etlichen
andern Chur vnd Fürsten/verglichen/ der mit
willigen Handtwerigs Gesellen halben / die zu
zeiten vmb blosser bezichtigung willen / derer
der bezichtigte nicht überwunden/ einander vn
redlich machen wollen vnd aufftreiben / So
werden wir doch auch bericht / vnd befinden
im werck / das die Handtwerigs Gesellen mit
dem Schencken/viel vnrichtigkeit treiben/ vnd
vngelegne zeit damit halten/dadurch den Mei
stern ver hinderung an irer Arbeit zugefügt/
vnd bisweilen verstendige Eherliebende Gesel
len wider iren willen / zu dem Trincken vnd
Schencken gedrungen werden / wider billiche
mas/ vnd do in Stedten erbarliche Ordnung
darin gemacht / das die Meister vnd Gesellen/
die darüber halten / oder darein verwilligen/
für vnredlich gehalten werden/ Demnach wöl
len vnd befehlen wir / das berürtem vnserm
Aus

Ausschreiben strack nachgegangen/vñ in Sted
ten do das albereit nicht beschehen/ Ordnung
gemacht werden sollen / damit in vnd mit dem
Schencken/ ein billiche mas gehalten / vnd kein
Geselle/wider seinen willen / vnd so lang es an
dern gefellet / zu trincken gedrunge / vnd den
Meistern ire Arbeit gehindert werde/Vnd wo
sich die Gesellen darüber der selben / oder der
hienor gemachter Ordnung halber auffstehen
zu machen/vñ einander auff zu treiben vnterste
hen/ die sollen durch die Gerichte des Orts/ zu
gefencnis eingezogen vnd gestrafft werden.

Von den Tagelönerñ.

Vns gelangt auch an / das etliche Müssigge
her sich der Arbeit in dem schein auffhalten/als
kündten sie mit den Leuten des Lohns halben
nicht überein komen. Darumb sollen die Rethen
der Stedte ein anzal setze/wie man zu jeder zeit
des jars die Arbeiten / so nach der zeit fürfallen
vnd sonst die Handarbeit verlohnen sol / vnd
das selbig an die Rathsheuser öffetlich anschla
gen vnd verkündigen/ Darnach sich menniglich
zu richten. Welcher auch vmb das geordnete

D iij

Lohn

Lohn nicht Arbeiten wil/ der sol in der gemeine
vor einen Handtarbeiter nicht gelitten werde.

Welcher gestalt die Taxa der gebür für die Brieffe in vnserer Cantzley geringert.

Nach dem vor viel Jarn bey vnsern vorfarn
auch bey vnsern zeiten / fast auff allen Landttee-
gen von den Landtstenden geklagt worden/
das sie an vnserm Hofe in der Cantzley übernos-
men/vnd der Brieffe halben beschwerdt wür-
den/haben wir zu abwendung solcher beschwe-
rung vnserer Cantzley verfehung gemacht/ wie
wir dem grossen Ausschus angezeigt/ vnd dem-
nach verordnet.

Das nun hinfürder/ ein jeder der Lehen von
vns hat/ von fünff tausent Gilden werth/vnd
darunter einen Gilden / von achthalb tausent
Gilden / anderthalb Gilden / vnd von zehen
tausent werth/ zwene Gilden/ vnd also fürder
geben sol / Vnd darinn sol einem jeden/ wie er
seine Güter achtet / den Pflichten nach / die er
vns der Lehen halben gethan / gegleubt / das
Gelt von jm genommen / Vnd so viel er für den
Lehen

Lehenbrieff entrichtet/halb als viel dem Thür
knecht geben/Wo aber die gesampten Lehen ei
nes Geschlechts in einem sonderlichen Brieffe
genommen / sol je von einem Hause ein Gilden
vor den Brieff entricht / vnd solchs sol allein
von Lehenbrieffen / vñ sonst dem Thürknecht
nichts geben werden.

D J E T A X A vor die Kathbestetigung
sollen bleiben wie vor Alters.

Bisher hat jedes teil in Rechtsachen dreissig
Groschen in vnserer Canzley Urteilgelt geben/
hinfürder sollen fünffvndzwenzig Groschen
von jedem teil genommen werden.

Von einer Gunst sol man einen halben Gilden
geben / vnd sol keine Gunst in Altveterlich
Lehen one bewilligung des nechsten sampt bele
henten geben werden/wir hetten denn sonderli
che vrsach / solchs anders zu befehlen / welchs
wir vns zu jeder zeit wie bisher geschehen/wöl
len vorbehalten haben.

Es sollen auch alle Gunste dahin gerichtet
werden/wo der widerkauff binnen dreien Jaa
ren nicht geschicht/das wir vns oder wem wir
es gönnen/ den widerkauff an dem verkaufften
Gute vorbehalten.

Don

Von einem Recess / sol jedes teil fünf Groschen / vnd nicht mehr geben / aber weren die Partheien seer arm / von denen sol nichts genommen werden.

Von einer bestetigung eines vertrags / Testaments / oder der gleichen / sol man einen halben Gulden geben.

Von einem Leibgedingsbrieff sol man einen Gulden geben / es sey das Leibgedinge gros oder klein.

Von einem schriftlichen Geleite oder Sicherungsbrieff ein halben Gulden.

Von einer Appellation / die an vnserm Hofe angenommen wird / sol man sampt der Inhibition drey Gulden geben.

Von einer Nutzedel sol man fünf Groschen geben.

Von einer Commissio gezeugen zu verhören / ein halben Gulden.

Die Taxa der bestetigung / Alter vnd Neuer Privilegien / sol bey Uns vnd vnsern Nachkommen stehen.

Wenn Gelt zu Mannlehen gemacht wird / sol man von jedem tausent einen Gulden geben.

Von einem Beheftbrieff / sol man fünf Groschen geben.

Von

Von den Geleitsbrieffen auff der Elben sol
genommen werden / was die jenigen so sie empfa-
hen / von gutem willen geben.

Von gemeinen Brieffen / als Antworten / be-
felhen auff Supplication / vnd der gleichen / sol
man nichts geben.

Von einem Blate zu Copirn / sol man einen
Groschen geben / vnd sollen vnter xxvj. zeilen
auff ein seite nicht geschrieben.

Was sonst andere Brieff sind / dauon man
der Cangley gebür billich entrichtet / vnd die
Taxa hierinn nicht benant / sollen Wir / vnser
Erben vnd Nachkommen / hinfürder
die Taxa zu setzen haben.

Vnd das dem allen vnd jedem von vnsern
Vnterthanen / Verwanthen vnd menniglich / so
sich inn vnsern Landen enthelt / fleissig nachge-
gangen / darob gehalten / Auch in allen Schep-
pen stülen darnach gesprochen / vnd wir zu an-
derm vnd ernstlicherem einsehen nicht verur-
sacht werden / Daran beschicht vnser genzli-
che meinung / Zu vrkund mit vnserm auffge-
druckten Secret Besigelt / vnd geben zu Dres-
den / Montags nach Trinitatis / im xliij. Jar.

Faint, illegible text in a medieval script, likely Gothic, covering the upper half of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in a medieval script, likely Gothic, covering the lower half of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.



QK 2/1 154

n.c.



ULB Halle
004 994 086

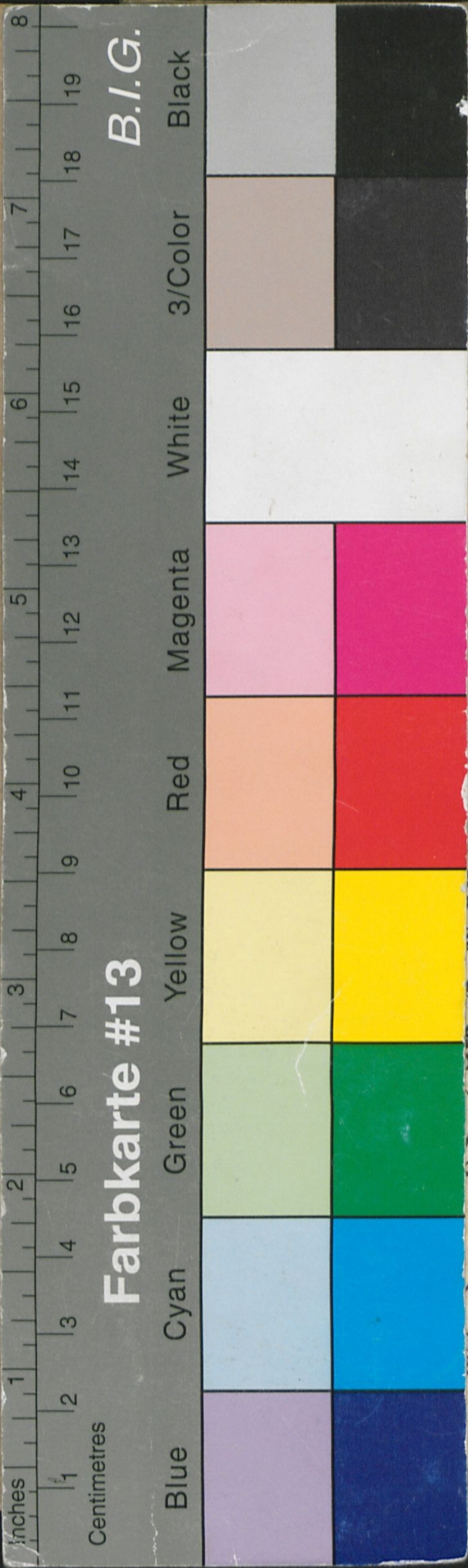
3



C.







12

Durchlauchtigen
den Fürsten vnd Herrn
lichen Herzogen zu Sachsen/
in Düringen/ vnd Marggrauen
ssen/ Dreier Schulen/ vnd in
ttlichen andern Art
tickeln
de Landsordnunge.

1543.

Vh
154



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

